

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Rückweiler

vom 12.12.2007 in der Fassung vom 18.02.2014

Anlage Nr. VI 4 geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.02.2014



§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2000 außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab 01.01.2008 75,00 €
 - b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab ab 01.01.2008 125,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
3. Liefern und Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung für
 - a. Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 160,00 €
 - b. Urnenreihengrabstätten 110,00 €
4. Überlassung einer Rasengrabstätte einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit 1.600,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung ab 01.01.2008 125,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
 - aa) eine Einzelgrabstätte ab 01.01.2008 225,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte ab 01.01.2008 450,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte ab 01.01.2008 225,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte ab 01.01.2008 20,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte ab 01.01.2008 40,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte ab 01.01.2008 20,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestattungsvorschriften für
 - aa) eine Einzelgrabstätte ab 01.01.2008 450,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte ab 01.10.2008 900,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte ab 01.01.2008 450,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte ab 01.01.2008 25,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte ab 01.01.2008 50,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte ab 01.01.2008 25,00 €
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
3. Liefern und Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung 160,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Gemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei anstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben ab 01.01.2008 100,00 €
2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage so werden für jeden angefangenen Tag erhoben ab 01.01.2008 25,00 €
3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben ab 01.01.2008 25,00 €
4. Für die Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbahrung Verstorbener 50,00 e
5. Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen des Verstorbenen vorzunehmen. Wie die Reinigung nicht vorgenommen, lässt die Ortsgemeinde diese durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.